

# RS Vwgh 1994/8/18 94/16/0146

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.08.1994

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 litb;

WFG 1968 §2 Abs1 Z9;

WFG 1984 §2 Z7;

## Rechtssatz

Auch Raumnischen mit einer Höhe von nur 1,41 m sind zur Wohnnutzfläche zu zählen. Derartige Raumnischen sind mit entsprechend angepaßten Möbeln zu Wohnzwecken verwendbar (Hinweis E 15.12.1988, 88/16/0046, 0060). Dieser Judikatur steht das Erkenntnis vom 2.2.1967, 1085/66, VwSlg 3563 F/1967 nicht entgegen. Dort wurde nur (positiv) ausgesprochen, daß Raumteile mit einer Höhe von 1,55 m zu Wohnzwecken verwendet werden können, was keineswegs ausschließt, daß dies auch betreffend Raumteile mit einer Höhe von weniger als 1,5 m der Fall sein könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160146.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)